



## Prüfungsrechtliche Rahmenbedingungen in der Biologie (gültig ab 1.10.2024)

### 1. Allgemeine Regelungen

#### 1.1 Prüfer/in (=Person, welche Noten vergeben darf. Bei Abschlussarbeiten: „Gutachter/in“)

Muss **Mitarbeiter/in** der Universität Tübingen (*UKT/Fakultät Medizin: Beamte/in bzw. Person mit Vertrag nach TV-L!*) **und** muss über eine Prüfungsbefugnis verfügen. Generell prüfungsbefugt sind alle Hochschullehrer/innen (Professor/innen) sowie an der Universität beschäftigte Privatdozent/innen der Universität Tübingen. Akademische Mitarbeiter/innen haben nur dann Prüfungsbefugnis, wenn diese ihnen vom Rektorat nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen übertragen wurde. **Mitglieder** der Universität, die keine Mitarbeiter sind, sind generell nicht prüfungsbefugt.

#### 1.2 Betreuer/in (=Person, unter deren Ägide bzw. in deren Labor eine Abschlussarbeit durchgeführt wird)

Ist im Regelfall identisch mit dem/der Prüfer/in der Abschlussarbeit. Muss **Mitglied** der Universität Tübingen sein, aber nicht notwendigerweise Mitarbeiter (s. o.). Mitglieder sind neben den Mitarbeiter/innen auch Kooptierte, Emeriti, apl. Professor/innen, Privatdozent/innen, Gastprofessor/innen sowie Honorarprofessor/innen.

**Externe** Personen (=die weder Mitarbeiter/in noch Mitglied der Universität sind) dürfen weder prüfen noch betreuen.

### 2. Regelungen in den Studiengängen des Fachbereichs Biologie<sup>1</sup>

#### 2.1 Bachelorarbeit

Der/die Prüfer/in muss dem Fachbereich Biologie angehören bzw. dort kooptiert sein. Als Betreuer/in (s. 1.2) zugelassen sind außerdem Personen, die einen signifikanten Beitrag im Rahmen eines der Studiengänge des Fachbereichs Biologie leisten (mind. 2 SWS pro Jahr).<sup>2</sup>

#### 2.2 Masterarbeit

Ein/e Prüfer/in muss dem Fachbereich Biologie angehören bzw. dort kooptiert sein. Der/die weitere Prüfer/in (und/oder Betreuer/in) kann auch anderem FB angehören: zugelassen sind Personen, die einen signifikanten Beitrag im Rahmen eines der Studiengänge des Fachbereichs Biologie leisten (mind. 2 SWS pro Jahr).<sup>2</sup> Die beiden Prüfer/innen dürfen generell nicht derselben Abteilung/AG/lab angehören.<sup>3</sup>

**Lehrbeauftragte** sind generell nicht als Gutachter/in oder Betreuer/in von Abschlussarbeiten zugelassen.

**Emeriti und Seniorprofessor/innen** haben nur Prüfungsberechtigung, solange ihnen diese vom Prüfungsausschuss Biologie übertragen wird.

<sup>1</sup> Die unter 1) genannten Regelungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen und übergeordneten Rechtsvorschriften.

Die Regelungen unter 2) wurden vom Prüfungsausschuss Biologie am 18.10.2024 beschlossen.

<sup>2</sup> Muss vom/von der Studierenden anhand des Vorlesungsverzeichnisses nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Bezieht sich im Wesentlichen auf eine etwaige Weisungsbefugnis (Nachtrag 31.1.25).